

Stellungnahme der Netze BW GmbH zur Konsultation zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

Stuttgart 24. August 2022

1 Einleitung

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat die Konsultation zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für die Betreiber von Stromversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode eingeleitet und die Netzbetreiber gebeten, bis zum 24. August 2022 zu diesem Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bereits 2018 hatte die Bundesnetzagentur bei allen Stromnetzbetreibern Daten zur Berechnung des Törnquist-Index erhoben (Beschluss BK4-17-094). Die Abgabefrist für die Datenerhebung der Jahre 2006 – 2021 zur vierten Regulierungsperiode soll am 30. November 2022 enden, Daten des Jahres 2022 müssen bis zum 31. Juli 2023 geliefert werden.

Die Netze BW begrüßt die frühzeitige Konsultation und Festlegung zur Datenerhebung, die eine lange Vorlaufzeit für die Datenbereitstellung ermöglicht. Um allen Netzbetreibern die Datenübernahme der Daten 2006-2017 aus der Datenabfrage zum Törnquist-Mengenindex der dritten Regulierungsperiode zu erleichtern, wäre es wünschenswert, wenn analog dem Vorgehen im Gas ein EHB ohne Blattschutz im Bereich der Tabellenblätter Netzbetreiber_Anlagevermögen und Verpächter_Anlagevermögen bereitgestellt werden könnte.

Wir begrüßen auch den Wegfall der Abfrage einiger unnötiger Daten im Vergleich zur Datenabfrage der dritten Regulierungsperiode. Dies gilt beispielsweise für den größten Teil – aber nicht alle – der in der dritten Regulierungsperiode abgefragten Strukturparameter. An anderer Stelle halten wir im Gegensatz dazu weitere Datenabfragen, die aus Sicht der Netze BW für eine sachgerechte Ermittlung des Xgen oder für eine Plausibilisierung der Berechnungen herangezogen werden können, für notwendig. Auch die neu hinzugekommene Abfrage der Umlagesachverhalte begrüßt die Netze BW ausdrücklich. Um eine transparente und fehlerfreie Ermittlung zu gewährleisten, müssen jedoch einige Probleme der Abfrage wie im Konsultationsentwurf vorgesehen beseitigt werden. Gleichzeitig erscheint die Abfrage E der Passiva entbehrlich.

Die drei zentralen Anliegen der Netze BW hinsichtlich des Beschlussentwurfs zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des Xgen Strom der vierten Regulierungsperiode, die wir in dieser Stellungnahme adressieren, sind:

1. **Datenqualität 2006:** Dem Start- und Endjahr des Stützintervalls kommt bei der Ermittlung des Törnquist-Indizes eine besonders hohe Bedeutung zu. Bereits in der dritten Regulierungsperiode hatte sich gezeigt, dass Daten für das Jahr 2006 häufig nicht vorliegen oder die Qualität und Aussagekraft der Daten stark beeinträchtigt ist. Aufgrund der Einführung der Ex-ante-Netzentgeltregulierung, der erstmaligen Kostenprüfung im Jahr 2006 und der Entflechtung des Netzbetriebs handelt es sich um ein absolutes Ausnahmejahr. Somit sind die abgegebenen Daten der Netzbetreiber für das Jahr 2006 durch Strukturbrüche und Sondereffekte verzerrt. Dies betrifft beispielsweise die Umsatzerlöse der Netzbetreiber nach Gewinn- und Verlustrechnung, die ermittelten durchschnittlichen Netzentgelte für den Netzentgeltdeflator oder die Daten zu den Lohnkosten. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Ermittlung der Produktivitätsentwicklung und Inputpreisentwicklung durch diese Datenprobleme verzerrt wird.
2. **Datengrundlage Outputindex:** Der im Törnquist berechnete Outputindex war in der dritten Regulierungsperiode Gegenstand intensiver Diskussionen. Die hierfür zentralen, mit Hilfe der

Netzentgelte des Monitoringberichts deflationierten Umsatzerlöse, brachten in der dritten Regulierungsperiode drei signifikante methodische Probleme mit sich: Die Abweichung der Umsatzerlöse aus der Gewinn- und Verlustrechnung von den erzielten Markterlösen aufgrund der Rückstellungen für die Mehrerlösabschöpfung, die fehlende Abbildung der unterjährigen Netzentgeltanpassungen der Jahre 2006 – 2008 in den Netzentgelten des Monitoringberichts und das Fehlen der Netzentgelte der Spannungsebenen oberhalb der Mittelspannung in den Netzentgelten des Monitoringberichts.

Diese methodischen Probleme führen zu einer starken Verzerrung des Xgen. Um diese Verzerrungen zu vermeiden sind weitere Datenabfragen notwendig. Erhoben werden sollten seitens der Behörde die jahresscharfen Rückstellungen und Inanspruchnahmen der Rückstellungen für die Mehrerlösabschöpfung, die großen und kleinen Preisblätter der Spannungsebenen NS, MS, HS und HÖS und die abgegebenen kWh an Letztverbraucher nach Spannungsebenen. Mit diesen Daten wird die Berechnung von unverzerrten deflationierten Umsatzerlöse ermöglicht. Die Abfragen sind vor dem Hintergrund des Urteils des OLG Düsseldorf vom 16.03.2022, das die Verwendung der Netzentgelte des Monitoringberichts zur Deflationierung der Umsatzerlöse rechtlich in Frage gestellt hat, besonders anzuraten.

3. **Daten aus den Jahresabschlüssen:** Ähnlich wie bei der Abfrage für Gasnetzbetreiber stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Abfrage der Passiva. Die abgefragten Positionen sind für die Berechnung des Törnquist-Index nicht notwendig und es sollte somit auf diese Abfrage verzichtet werden.

Die Abfrage der Umlagesachverhalte ist jedoch notwendig. Gleichzeitig besteht hier Verbesserungsbedarf in der Umsetzung. So ist es insbesondere zur Vermeidung von Missverständnissen notwendig, sprachlich zwischen der Umlage im eigentlichen Sinne sowie den durch die Umlage finanzierten Förderzahlungen / gewährten Reduzierungen und den als Kompensation erhaltenen Zahlungen von den ÜNB begrifflich zu unterscheiden. Auch ist es notwendig in der Ausfüllhilfe präzise zu formulieren aus welchen Positionen die Umlagesachverhalte herausgerechnet werden sollen. Zudem sind zwei weitere Abfragen zur EEG-Umlage notwendig sowie eine Präzisierung der Abfrage für ÜNBs. Weiterhin ist folgender Umstand zu beachten: Abfrage 2.3 „§ 19 Strom-NEV-Umlageaufwand (An privilegierte Netzkunden in Ihrem Netzgebiet gewährte Reduzierung) [in Euro]“ kann von vielen Netzbetreibern nicht befüllt werden, da den entgangenen Erlösen durch Rabatten häufig kein gebuchter Aufwand entspricht.

2 Mangelnde Datenqualität 2006

Bereits 2017 bei der Datenerhebung zum Xgen der dritten Regulierungsperiode hat sich gezeigt, dass die geforderten Daten für das Jahr 2006 häufig nicht vorliegen oder die Qualität und Aussagekraft der Daten stark beeinträchtigt ist. Aufgrund der Einführung der Ex-ante-Netzentgeltregulierung, der erstmaligen Kostenprüfung im Jahr 2006 und der Entflechtung des Netzbetriebs handelt es sich um ein absolutes Ausnahmejahr. Somit sind die abgegebenen Daten der Netzbetreiber für das Jahr 2006 durch Strukturbrüche und Sondereffekte verzerrt. Da dem Anfangs- und Endjahr des Betrachtungszeitraums bei der Berechnung des Xgen nach dem Törnquist-Index eine herausragende Bedeutung zukommt, ist die Gewährleistung der Datenqualität in diesen Jahren von immenser Bedeutung und muss seitens der Behörde besonders kritisch überprüft werden.

Für das Jahr 2006 sind insbesondere die Verzerrung der Umsatzerlöse durch die für die Mehrerlösabschöpfung von den Netzbetreibern gebildeten Rückstellungen sowie Sondereffekte wie die unterjährigen Netzentgeltanpassungen aufgrund der erst im Laufe des Jahres 2006 sukzessive erteilten Entgeltgenehmigungen zu berücksichtigen. Ganz generell ist aber auch die Qualität und Repräsentativität der abgegebenen Daten aus den erstmals von den Netzbetreibern erstellten Jahresabschlüssen zu hinterfragen. Als besonders auffällig stellten sich in der Datenerhebung zum Xgen der dritten Regulierungsperiode beispielsweise die Angaben zur Entwicklung des Personalaufwandes bzw. der Lohnkostenentwicklung heraus.

So zeigen die Daten zur Berechnung des Törnquist-Index der dritten Regulierungsperiode, dass der Personalaufwand und die geleisteten Arbeitsstunden von 2006 auf 2007 deutlich absinken und erst dann wieder ansteigen. Dieser Rückgang von ca. 14 Mio. Arbeitsstunden entspricht in etwa 8.000 Vollzeitmitarbeitern. Es erscheint unwahrscheinlich, dass dieser Rückgang auf eine massive Entlassungswelle zurückzuführen ist. Die Bundesnetzagentur vertrat die Ansicht (vgl. Beschluss zur Festlegung des Produktivitätsfaktors Strom der 3. RP; BK4-18-056, S. 23), dass der Rückgang der Arbeitsstunden nicht in einem unplausiblen Umfang zurückgegangen sei, da es in diesem Zeitraum vermehrt von Ausgründungen von zunächst schlanken und anschließend zu großen Netzbetreibern kam. Bei gleichbleibender Versorgungsaufgabe hätten die Leistungen, die bislang von den Arbeitnehmern innerhalb der Netzgesellschaft erbracht wurden, bei Umstrukturierung in eine schlanke Netzgesellschaft als Dienstleistung zugekauft werden müssen. Es ist jedoch kein Anstieg der Vorleistungen festzustellen. Es stellt sich daher die Frage, ob die erhobenen Daten für das Jahr 2006, die stellenweise noch aus den Jahresabschlüssen vollintegrierter Energieversorger stammen, tatsächlich nur dem Netzbetrieb zuordenbar sind.

Es muss ausgeschlossen werden, dass die Ermittlung der Produktivitätsentwicklung und Inputpreisentwicklung durch Datenprobleme und periodenfremde Effekte verzerrt wird. Der Ermittlung von vollständigen und sachgerechten Deflatoren und qualitativ hochwertigen Daten besonders im Start- und Endjahr des Betrachtungszeitraumes kommt hier ein besonders hohes Gewicht zu.

3 Datengrundlage Outputindex

Zur Ermittlung der Produktivitätsentwicklung einer Branche wird das Verhältnis zwischen der Veränderung der Produktionsmenge (Outputmenge) der Branche und der Veränderung der Produktionsfaktoren (Inputmenge) gebildet, d.h. es wird untersucht, ob die Produktion eines Gutes im Zeitablauf mit weniger Personal, Kapital oder anderen Vorleistungsgütern erfolgt. Die Bundesnetzagentur ermittelt die Outputmenge zur Berechnung des Törnquistindex primär, indem sie die Umsatzerlöse der Netzbetreiber mit einem Preisindex deflationiert, d.h. preisbereinigt. Hierbei wird aus den nominalen Umsatzerlösen, die eine Preis- und eine Mengenkomponeute enthalten, eine reine Mengenkomponeute (die realen oder deflationierten Umsatzerlöse) isoliert. Im Outputindex dominieren mit einem Anteil von über 99% die deflationierten Umsatzerlöse. Für eine valide und sachgerechte Ermittlung des Xgen im Törnquist-Index ist deshalb die methodisch richtige Ermittlung der deflationierten Umsatzerlöse von zentraler Bedeutung.

Dabei muss sichergestellt sein, dass einerseits die nominalen Umsatzerlöse die Markterlöse der Netzbetreiber korrekt abbilden. Andererseits muss der zur Deflationierung verwendete Preisindex die den Markterlösen entsprechenden Preise korrekt widerspiegeln. Das bedeutet, der Preisindex bzw. Netzentgeltdeflator muss repräsentativ für die Preise sein, aus denen die Markterlöse erzielt wurden. Sowohl die Vernachlässigung von Einzelpreisen wie auch eine falsche Gewichtung der Preise im Preisindex führen zu einer Verzerrung der ermittelten Mengenentwicklung. Die Verzerrungen sind umso höher, je stärker

sich die Preisentwicklung des vernachlässigten Preises von der Preisentwicklung der berücksichtigten Preise unterscheidet.

Beide Bedingungen wurden beim Vorgehen der Bundesnetzagentur in der dritten Regulierungsperiode verletzt: Der dort verwendete Preisindex setzt sich aus den Netzentgelten des Monitoringberichtes für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden zusammen, die mit den Anteilen dieser Kundengruppen am elektrischen Endenergieverbrauch gewichtet wurden. Die auf dieser Grundlage ermittelten deflationierten Umsatzerlöse litten sowohl unter dem konzeptionellen Problem eines nicht repräsentativen Netzentgeltdeflators wie auch an einer mangelhaften Datengrundlage. Ursächlich für ersteres waren der fehlende Einbezug der Netzentgelte in den Spannungsebenen oberhalb der Mittelspannung durch Verwendung der Monitoringnetzentgelte. Ursächlich für letzteres waren die fehlende Abbildung der unterjährigen Netzentgeltanpassungen in den Anfangsjahren des Betrachtungszeitraums sowie die Verzerrung der nominalen Umsatzerlöse bedingt durch Rückstellungen für die durch die Bundesnetzagentur vorgenommene Mehrerlösabschöpfung.

Erschwerend kommt bei dem in der dritten Regulierungsperiode verwendeten Monitoringpreisindex hinzu, dass die zugrundeliegenden Daten generell qualitativ fragwürdig sind, da sie zumindest in den Anfangsjahren der Regulierung auf von Stromlieferanten bereitgestellten Daten beruhen und nicht von den Netzbetreibern selbst bereitgestellt wurden. Die folgende Abbildung 1 ist ein Ausschnitt aus dem Monitoringbericht 2017. Darin weist die Bundesnetzagentur selbst darauf hin, dass das Jahr 2006 durch Sondereffekte geprägt war und dort überhöhte Netzentgelte ausgewiesen wurden. Zitat: „Das Jahr 2006 ist daher als Bezugsjahr für einen Zeitreihenvergleich nur sehr eingeschränkt geeignet.“

Abbildung 1: Auszug BNetzA-Monitoringbericht 2017, Seite 127

³⁴ Das Jahr 2006 war durch Sondereffekte bei Einführung der Regulierung geprägt, die dazu führten, dass zu Beginn der Regulierung von Unternehmen überhöhte Netzentgelte ausgewiesen wurden. Erst mit Absenkung der Netzentgelte im Zuge der Regulierung, wurden zunächst fälschlich den Netzentgelten zugeordnete Kosten in den Preisbestandteilen berücksichtigt, denen sie nach dem Verursachungsprinzip tatsächlich zuzurechnen waren. Die nach Aufnahme der Regulierung erfolgten Erhöhungen in anderen Preisbestandteilen als den Netzentgelten, insbesondere im "Vertrieb", sind damit teilweise eine Folge der Netzentgeltsenkungen. Das Jahr 2006 ist daher als Bezugsjahr für einen Zeitreihenvergleich nur sehr eingeschränkt geeignet.

Für eine verbesserte und sachgerechte Ermittlung der deflationierten Umsatzerlöse in der vierten Regulierungsperiode schlägt die Netze BW daher eine ergänzende Datenerhebung um folgende Punkte vor:

- Jahresgenaue Datenabfrage der Zuführung / Inanspruchnahme von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfung zur sachgerechten Ermittlung der Umsatzerlöse.
- Datenabfrage zur Ermittlung eines repräsentativen und sachgerechten Deflators für die Umsatzerlöse, der die Netzentgelte auf allen Spannungsebenen berücksichtigt, unterjährige Netzentgeltanpassungen abbildet und die Netzentgelte entsprechend ihrer Absatzmengen gewichtet:
 - Abfrage der Netzentgelte / Preisblätter für die Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung und Höchstspannung einschließlich unterjähriger Netzentgeltanpassungen,
 - Abfrage der von Letztverbrauchern in der jeweiligen Netz- und Umspannebene entnommenen Jahresarbeit.

Der Vollständigkeit halber wäre es möglich zusätzlich noch die zugehörigen Entgelte für den Messstellenbetrieb abzufragen. Da die hieraus resultierenden Umsatzerlöse im Vergleich zu den aus Netzentgelten erzielten Umsatzerlösen in quantitativer Hinsicht aber vernachlässigbar sind, könnte hierauf auch verzichtet werden.

3.1 Bereinigung der nominalen Umsatzerlöse

Die Bundesnetzagentur erhebt für die Outputmenge im Törnquist-Index Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Netzbetreiber zu den Umsatzerlösen, den Bestandsveränderungen und den aktivierten Eigenleistungen, wobei die Umsatzerlöse den überragenden Anteil am Bruttoproduktionswert darstellen und deren sachgerechte Erfassung damit von übergeordneter Relevanz ist.

Beim Vorgehen in der dritten Regulierungsperiode wurden die nominalen Umsatzerlöse jedoch aufgrund der Mehrerlösabschöpfung nicht korrekt ermittelt: Die Bundesnetzagentur hatte die Netzentgeltgenehmigungen für das Jahr 2006 erst im Laufe des Jahres 2006 festgelegt. Die Netzbetreiber hatten daher zu Beginn des Jahres noch unregulierte Preise. Für die Mehrerlösabschöpfung haben Netzbetreiber aber bereits im Jahr 2006 (und in den darauffolgenden Jahren) Rückstellungen gegen die Umsätze gebildet, die dann sukzessive aufgelöst wurden. Die Notwendigkeit des periodenübergreifenden Ausgleichs von Mehrerlösen wurde vom BGH auch im Urteil vom 14.8.2008, KVR 39/07 bestätigt.

Durch diese Rückstellungen wurden die Umsatzerlöse aus der Gewinn- und Verlustrechnung um die zu viel vereinnahmten Netzentgelte vor der unterjährigen Anpassung der Preisblätter korrigiert und sind damit so gestellt, als wären die regulierten niedrigeren Netzentgelte bereits das ganze Jahr gültig gewesen. Als Formel ausgedrückt:

$$\text{Umsatzerlöse in GuV} = \text{Markterlöse} - \text{Rückstellung.}$$

Hierdurch wurden die Umsätze insbesondere im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2007 verringert. Die Inanspruchnahme der Rücklagen in den Folgejahren führt andererseits zu künstlich erhöhten Umsatzerlösen. Im Ergebnis weichen die Umsatzerlöse der Gewinn- und Verlustrechnung von den für die Berechnung der Outputmenge notwendigen Marktumsätzen für die ersten Jahre der Regulierung ab. Diese Abweichungen werden fälschlicherweise als realwirtschaftliche Veränderung in der Outputmenge abgebildet und führen zu einer Verzerrung des ermittelten Xgen.

Als Lösung für die korrekte Ermittlung der nominalen Umsatzerlöse / Markterlöse schlägt die Netze BW eine jahresscharfe Abfrage der Zuführungen und Inanspruchnahmen der Rückstellungen für die Mehrerlösabschöpfung vor. Da Netzbetreiber die Inanspruchnahme von Rückstellungen sowohl in den Umsätzen wie auch in den sonstigen betrieblichen Erlösen verbuchen können, wäre für die Inanspruchnahme eine entsprechend dieser Möglichkeiten differenzierte Abfrage notwendig.

3.2 Repräsentativer Deflator für die Umsatzerlöse

Um die den nominalen Umsatzerlösen zugrunde liegenden Mengenentwicklung von der Preisentwicklung zu isolieren, müssen die Umsatzerlöse preisbereinigt (deflationiert) werden. Aus konzeptionellen Gründen müssen für eine sachgerechte Preisbereinigung alle in den nominalen Umsatzerlösen enthaltenen Einzelpreise einbezogen werden und unter Verwendung von Mengengewichten zu einem Preisindex zusammengefügt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Preisentwicklung der unterschiedlichen Einzelpreise stark voneinander abweicht. Ein sachgerechter Preisindex ist also repräsentativ für die Einzelpreise, die zur Bildung der nominalen Umsatzerlöse beitragen. Anders ausgedrückt: Die Preise, auf denen

die Umsatzerlöse beruhen, müssen mit den zur Deflationierung herangezogenen Preisen übereinstimmen.

Konkret muss ein sachgerechter Netzentgeltindex die Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung und Höchstspannung berücksichtigen. Für die Gewichtung der Netzentgelte auf der jeweiligen Spannungsebene ist darüber hinaus die von Letztverbrauchern entnommene Jahresarbeit je Netzebene zu verwenden.

Die Bundesnetzagentur hat in der dritten Regulierungsperiode auf eine Abfrage der Netzentgelte im Rahmen der Datenerhebung verzichtet, obwohl im Konsultationsverfahren auf die Notwendigkeit eines geeigneten Preisindex und die Möglichkeit einer Datenerhebung hingewiesen wurde (vgl. Punkt 5 der Stellungnahme der Netze BW zur Konsultation zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktionsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung vom 12. Januar 2018). Sie hat stattdessen zur Deflationierung der Umsatzerlöse einen Preisindex verwendet, der sich aus den Netzentgelten des Monitoringberichtes für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden zusammensetzt. Letztverbraucher oberhalb der Mittelspannung bleiben in diesem Preisindex gänzlich unberücksichtigt, weshalb dieser Preisindex nicht repräsentativ für alle Letztverbraucher ist. Dieser konzeptionelle Fehler, verbunden mit der Tatsache der überproportional gestiegenen Netzentgelte der oberen, nicht berücksichtigten Spannungsebenen, führt zu einer erheblichen Verzerrung des verwendeten Preisindex und damit ebenso der deflationierten Umsatzerlöse und der berechneten Produktivitätsentwicklung.

Darüber hinaus leidet der in der dritten Regulierungsperiode verwendete Deflator an einer mangelhaften Datenbasis. Die Erhebung der Netzentgelte für den Monitoringbericht erfolgt regelmäßig zum Stichtag 01. April eines Jahres und beinhaltet deshalb keine unterjährigen Netzentgeltanpassungen, welche aber wie oben bereits ausgeführt in den ersten Jahren der Regulierung – insbesondere im Jahr 2006 – erfolgt sind. Der in der dritten Regulierungsperiode verwendete Preisindex ist in den betroffenen Jahren also nicht repräsentativ für die im Jahresverlauf vorherrschenden Netzentgelte. Dies führt insbesondere im Jahr 2006 zu einer erheblichen Überschätzung der Produktivitätsentwicklung.

Die Netze BW empfiehlt aufgrund der vielseitigen Mängel des in der dritten Regulierungsperiode verwendeten Deflators die Ermittlung eines sachgerechten Deflators für die Umsatzerlöse, der die bezahlten Netzentgelte aller Letztverbraucher auf allen Spannungsebenen berücksichtigt und entsprechend ihrer Absatzmengen gewichtet.

Im Rahmen der Datenerhebung für den Törnquist-Index sollten

- die kleinen und großen Preisblätter (Grundpreis, Leistungspreis, Arbeitspreis für die Spannungsebenen NSP (SLP und RLM), MSP, HS und HÖSP),
- die von Letztverbrauchern entnommenen Jahresarbeit je Netzebene zur Gewichtung der Netzentgelte nach Absatzmenge,
- die Zeitpunkte von unterjährigen Netzentgeltanpassungen sowie die Netzentgelte vor und nach der Anpassung

abgefragt werden.

Die Daten zur von Letztverbrauchern entnommenen Jahresarbeit je Netzebene wurden bereits in der Datenerhebung für den Törnquist-Index in der dritten Regulierungsperiode für den Zeitraum 2006 - 2017

abgefragt und stellen entsprechend keine zusätzliche Abfrage im Vergleich zur letzten Regulierungsperiode dar. Alternativ zur Abfrage der Netzentgelte könnte die Bundesnetzagentur selbstverständlich auch die den Regulierungsbehörden durch die § 28 ARegV-Berichten vorliegenden Preisblätter heranziehen.

Für die im Monitoringbericht veröffentlichten Netzentgelte der Nieder- und Mittelspannungsebenen werden lediglich drei Abnahmefälle herangezogen. Im Gegensatz dazu verwendet das Statistische Bundesamt zur Berechnung seiner Netzentgeltindizes insgesamt fünf Abnahmefälle in der Niederspannungs- und Mittelspannungsebene und jeweils zwei Abnahmefälle in der Hochspannungs- und Höchstspannungsebene. Tabelle 1 stellt die Abnahmefälle gegenüber, die von der Bundesnetzagentur in der dritten Regulierungsperiode im Preisindex aus dem Monitoringbericht verwendet wurden und die vom Statistischen Bundesamt verwendet werden. Durch die Verwendung von neun Abnahmefällen anstelle von nur drei Abnahmefällen lässt sich die Repräsentativität der Netzentgeltentwicklung deutlich verbessern.

Tabelle 1: Verwendete Abnahmefälle für die Ermittlung des Netzentgeltindex bei der BNetzA und dem Statistischen Bundesamt

Kundengruppe	Netzebene	Jahresarbeit (kWh)	JHL (kW)	BNetzA	Destatis
Haushaltskunde	NS o. LM	3.500		x	x
Gewerbekunde	NS m. LM	50.000	50	x	x
Gewerbekunde	NS m. LM	250.000	100		x
Industriekunde	MS	1.250.000	500		x
Industriekunde	MS	24.000.000	4.000	x	x
Modellkunde	HS	10.000.000	4.000		x
Modellkunde	HS	70.000.000	10.000		x
Modellkunde	HöS	10.000.000	4.000		x
Modellkunde	HöS	70.000.000	10.000		x

Für die Berechnung weiterer Abnahmefälle werden keine zusätzlichen Daten benötigt. Werden mehr als ein Abnahmefall je Spannungsebene betrachtet, kann die durchschnittliche Entwicklung des Netzentgeltes je Spannungsebene durch das arithmetische Mittel des Netzentgeltes des jeweiligen Abnahmefalles gebildet werden. Generell erfordert die Berechnung der durchschnittlichen Netzentgelte je kWh für definierte Abnahmefälle aus den Daten der Preisblätter der Netzanbieter nur wenige Rechenschritte und verursacht keinen großen Aufwand in der praktischen Umsetzung. Insofern könnte ein deutlich sachgerechterer und repräsentativer Preisindex mit einem vergleichsweise geringen Aufwand seitens der Behörde ermittelt werden.

Die durch die vorgeschlagene Abfrage ermittelten Netzentgelte würden auch einen Vergleich im Zeitverlauf wie auch nach Spannungsebenen mit den Monitoringnetzentgelten ermöglichen. Dies würde Aufschluss darüber geben an welchen Stellen und in welchem Ausmaß tatsächliche Abweichungen existieren (beispielsweise ob sich für das Jahr 2006 im Vergleich zu anderen Jahren besondere Diskrepanzen ergeben) und könnte so zur Plausibilisierung und Ergebnissicherung verwendet werden. Übereinstimmende Ergebnisse aus unterschiedlichen Datenquellen weisen in solchen Fällen auf die Verlässlichkeit dieser Ergebnisse hin.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin die Datenabfrage gegebenenfalls durch extern verfügbare Daten (z. B. der ene't GmbH) zu ergänzen. Grundsätzlich wäre ein Abgleich bei Vorliegen der Daten aus verschiedenen Datenquellen (z. B. Monitoringbericht und Netzbetreiber) zur Sicherung der Datenqualität begrüßenswert.

4 Daten aus den Jahresabschlüssen

Im Prinzip ähnelt die Abfrage derjenigen, die letztes Jahr für Gasnetzbetreiber bereits durchgeführt wurde. Neben möglichen Verbesserungen hinsichtlich einzelner, spezifischer Abfragen stellt sich wieder die Frage nach dem Sinn der Abfrage E „Passiva“. Die einzige wesentliche Änderung besteht in der neu hinzugekommenen Abfrage G „Zusatzinformation Umlagesachverhalte“. Diese Abfrage begrüßt die Netze BW im Grundsatz sehr, da es in der dritten Regulierungsperioden Unklarheiten darüber gab, welche Positionen im Zusammenhang mit der Umlage nach §19 StromNEV aus den Umsatzerlösen herausgerechnet werden sollten. Jedoch sehen wir in der Umsetzung der Abfrage einigen Anpassungsbedarf.

4.1 Einzelne Abfragen

Die detaillierte Abfrage der sonstigen betrieblichen Erträge erscheint überflüssig, da diese für die Berechnung des Törnquist-Index nicht erforderlich sind. So wurden die sonstigen betrieblichen Erträge in der dritten Regulierungsperiode auch nicht zur Ermittlung des Xgen herangezogen. Die Unterabfragen D 7.1 „davon Subventionen und Fördermittel“ sowie D 7.2 „davon Erträge aus Netzverkauf“ erscheinen vor diesem Hintergrund überflüssig. Auf diese beiden Unterabfragen sollte verzichtet werden.

Manche Netzbetreiber verbuchen die Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte nach §18 StromNEV (Abfrage C 1.2) nicht in den Aufwendungen für Fremdbezogene Roh-, Hilfs, und Betriebsstoffe, sondern in den Aufwendungen für bezogene Leistungen. Ähnlich gilt dies für die Aufwendungen aus Konzessionsabgaben (Abfrage C 3.1), die mitunter in den Aufwendungen für bezogene Leistungen und nicht in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbucht werden. Um Umbuchungen zu vermeiden wäre es sinnvoll analog zur Abfrage für Aufwendungen für vorgelagerte Netze (C 1.1 bzw. D 2.2) jeweils eine alternative Abfrageposition D 2.3 „davon Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte (§18 StromNEV)“ und D 2.4 „davon Konzessionsabgaben“ einzuführen.

4.2 Abfrage E „Passiva“

Die Abfrage E „Passiva“ ist im Vergleich zur dritten Regulierungsperiode neu hinzugekommen. Ähnlich wie bei der Abfrage für Gasnetzbetreiber stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Abfrage. Die abgefragten Positionen sind für die Berechnung des Törnquist-Index nicht notwendig. Die Bundesnetzagentur schreibt hierzu im Festlegungsentwurf nur dass die Daten „in Bezug auf die Gewichtung der Einstandspreisentwicklung des Kapitals“ abgefragt würden und zudem „die bisherige Praxis der verwendeten Gewichte und der Zuordnung der Differenz aus Umsatzerlös und Aufwand verbessert analysierbar“ gemacht werden solle. Aus diesen recht allgemeinen Ausführungen wird die konkrete Vorgehensweise, mit der die genannten Ziele erreicht werden sollen, nicht hervor. Entsprechend sollte entweder konkret beschrieben werden wie die abgefragten Daten verwendet werden sollen oder auf die Abfrage E „Passiva“ verzichtet werden.

4.3 Abfrage G „Umlagesachverhalte“

Die Netze BW begrüßt die Abfrage der Umlagesachverhalte ausdrücklich. Um eine transparente und fehlerfreie Ermittlung der Positionen zu gewährleisten, müssen jedoch einige Probleme der Abfrage wie im Konsultationsentwurf vorgesehen beseitigt werden.

1. Es wäre anzuraten im Tabellenblatt Ausfüllhilfe unter „Allgemein“ konkret die in Punkt G aufgeführten Positionen der Umlagesachverhalte zu benennen, die die Netzbetreiber aus ihren Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen zu bereinigen haben. Die aktuelle Formulierung

„Sämtliche Aufwendungen und Erträge, die in Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung von Umlage-Sachverhalten stehen (EEG-Umlage, §19-StromNEV-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und AbLaV-Umlage), sind im Folgenden herauszurechnen.“

ist zu ungenau und lässt viele Interpretationsspielräume zu.

2. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es notwendig zwischen der Umlage im eigentlichen Sinne sowie den durch die Umlage finanzierten Förderzahlungen / gewährten Reduzierungen und den als Kompensation erhaltenen Zahlungen von den ÜNB begrifflich zu unterscheiden. Entsprechend ist es notwendig die finanzierten Förderzahlungen / gewährten Reduzierungen sowie die vom ÜNB erhaltenen Erstattungszahlen umzubenennen, sodass in diesen Positionen das Wort „Umlage“ eliminiert wird.
3. Es sollte in der Abfrage berücksichtigt werden, dass die Netzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern auf Eigenverbrauch (Selbstverbrauch der Anlagenbetreiber) zuständig waren (vgl. §61 EEG).
4. Für die Abfrage der Zusatzinformationen Umlagesachverhalte ist zudem zu bedenken, dass bei den ÜNB weitere Ertrags- bzw. Aufwandspositionen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage entstehen, die in der Auflistung bislang nicht berücksichtigt sind (z. B. Erträge aus der Veräußerung der einspeisevergüteten EE-Strommengen durch die ÜNB an der Strombörse, Erträge durch Weiterleitung der Umlagen durch Stromlieferanten / VNB an die ÜNB, Aufwand durch Erstattungszahlungen des ÜNB an den VNB). Für ÜNB sind die entsprechenden Definitionen zu erweitern.

Diese Probleme könnten konkret wie folgt gelöst werden:

Erstens: Benennung der konkreten Positionen in Erträgen und Aufwendungen, um welche die Netzbetreiber die in Punkt G gelisteten Positionen bereinigen sollen. Dies betrifft insbesondere auch die Positionen unter E „Passiva“.

Zweitens: Umbenennung der existierenden Abfragen wie folgt:

- 1.1 Aufwand aus Auszahlungen an EEG-Anlagenbetreiber in ihrem Netzgebiet
- 1.2 Ertrag aus Erstattungen der ÜNB an ihren Netzbetrieb für Auszahlungen an EEG-Anlagenbetreiber in ihrem Netzgebiet
- 2.3 Aufwand aus an privilegierte Netzkunden in ihrem Netzgebiet gewährten Reduzierungen gem. §19 StromNEV
- 2.4 Ertrag aus Erstattungen der ÜNB an ihren Netzbetrieb für an privilegierte Netzkunden in ihrem Netzgebiet gewährte Reduzierung gem. §19 StromNEV

- 3.1 Aufwand aus Auszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber in ihrem Netzgebiet
- 3.2 Ertrag aus Erstattungen der ÜNB an ihren Netzbetrieb für Auszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber in ihrem Netzgebiet
- 4.1 Aufwand aus Auszahlungen an Offshore-Netzbetreiber
- 4.2 Ertrag aus Erstattungen der ÜNB an ihren Netzbetrieb für Auszahlungen an Offshore-Netzbetreiber
- 5.1 Aufwand aus Auszahlungen an Empfangsberechtigte gem. AbLaV in ihrem Netzgebiet
- 5.2 Ertrag aus Erstattungen der ÜNB an ihren Netzbetrieb für Auszahlungen an Empfangsberechtigte gem. AbLaV in ihrem Netzgebiet

Drittens: Zusätzliche Abfrage der folgenden beiden Umlagepositionen:

- 1.3 EEG-Umlageertrag (Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern durch ihren Netzbetrieb) [in Euro]
- 1.4 EEG-Umlageaufwand (Weiterleitung der erhobenen EEG-Umlage an ÜNB) [in Euro].

Viertens: Erweiterte Definition der Abfrage für ÜNB an folgenden Positionen:

- Zu 1.1) EEG-Aufwand für Zahlungen bzw. Zahlungsverpflichtungen an EEG-Anlagenbetreiber in ihrem Netzgebiet, an Direktvermarkter und VNB
- Zu 1.3) EEG-Umlageertrag (aus Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern durch ihren Netzbetrieb) aus Weiterleitung der EEG-Umlage durch Stromlieferanten / VNB an die ÜNB, Vermarktung der einspeisevergüteten EEG-Strommengen

Weiterhin ist folgender Umstand zu beachten: Abfrage 2.3 "§ 19 StromNEV-Umlageaufwand (An privilegierte Netzkunden in Ihrem Netzgebiet gewährte Reduzierung) [in Euro]" kann von vielen Netzbetreibern nicht befüllt werden, da den entgangenen Erlösen durch Rabatten häufig kein gebuchter Aufwand entspricht. In diesen Fällen geht schlicht der niedrigere Erlös in die Umsätze ein und dem Rabatt steht keine Buchung in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber. Die Bundesnetzagentur sollte in der Festlegung klarstellen wie in solchen Fällen seitens der Netzbetreiber verfahren werden soll.